

S a t z u n g
über das Abhalten von Märkten in der Stadt Annaberg-Buchholz
(Marktsatzung vom 28.05.2009)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, bereinigt Seite 445) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Seite 138, 158) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 28.05.2009 die folgende Satzung:

§ 1
Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz (nachfolgend Stadt genannt) veranstaltet Märkte (Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Annaberger Weihnachtsmarkt und die Annaberger Kät.

§ 2
Markttage, Marktzeit, Platz

- (1) **Annaberger Wochenmarkt:** Von März bis November jeweils dienstags und freitags, ab April außer jeden ersten Dienstag im Monat, von 08:00 bis 18:00 Uhr findet auf dem Marktplatz der Wochenmarkt gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am Tag vor dem Feiertag statt.
- (2) **Stadtmarkt:** An jedem ersten Dienstag im Monat von April bis November findet auf dem Marktplatz von 08:00 bis 18:00 Uhr ein Stadtmarkt als Jahrmarkt gemäß § 68 GewO statt.
- (3) **Quartalsmarkt:** Auf dem Marktplatz werden Quartalsmärkte als Jahrmärkte gemäß § 68 GewO durchgeführt. Hierunter fällt ein Frühlingmarkt im Mai (z. B. Marktschreiertage), ein Sommermarkt im Juli und ein Bauernmarkt im Oktober.
- (4) **Buchholzer Wochenmarkt** Von März bis Oktober findet an jedem Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr auf dem Parkplatz „Kleine Wendeschleife“ im Stadtteil Buchholz ein Wochenmarkt gemäß § 67 GewO statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt am Tag vor dem Feiertag statt. Ab April wird dieser Markt jeden ersten Donnerstag im Monat als Jahrmarkt gemäß § 68 GewO durchgeführt.
- (5) Der Termin für den Quartalsmarkt wird vier Wochen vor dem Beginn im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen.
Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch gepflegten Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Während der Verkaufszeit müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 4 Standplatzvergabe

- (1) Die Zuweisung von Standflächen erfolgt durch den Fachbereich Marketing/Tourismus der Stadt.
- (2) Auf dem Markt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (3) Die Standplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge auf Platzzuweisung auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Obergrenzen der maximal zu vergebenden Standplätze.
- (4) Im Hinblick auf die Kontinuität des Wochenmarktes, mit der ein gleichbleibendes Warenangebot für die Abnehmer und eine kontinuierliche Nachfrage für die Anbieter gesichert werden soll, werden vor Beginn der Marktsaison Dauerstandplätze vergeben.
- (5) In den jeweiligen Warensortimenten wird unter Beachtung der Platzkapazität und der Anlage 1 dieser Satzung eine Beschränkung der Zahl der Dauerstandplätze vorgenommen.
- (6) Anträge auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes sind beim Fachbereich Marketing/Tourismus, mit Angabe des Warensortiments und den Abmessungen der gewünschten Verkaufsfläche, bis zum 31. Januar einzureichen.
- (7) Die Zuweisung eines Dauerstandplatzes erfolgt durch Abschluss des privatrechtlichen Marktvertrages bis zum 28. Februar. Gehen mehr Anträge auf Zuweisung von Dauerstandplätzen ein als Standplätze vorhanden sind erfolgen die Absagen in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheides ebenfalls bis zum 28. Februar.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes für Jahrmärkte erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Termine für die Jahrmärkte werden mindestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Marktes im Amtsblatt veröffentlicht.
Anträge auf Standplatzzuweisung sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und des Warensortimentes bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markt einzureichen.
- (9) Die Zuweisung eines Standplatzes für Jahrmärkte erfolgt durch Abschluss des privatrechtlichen Vertrages für den jeweiligen Markt bis spätestens einen Tag vor Marktbeginn. Gehen mehr Anträge auf Zuweisung von Standplätzen ein als Standplätze vorhanden sind erfolgt die Benachrichtigung der Bewerber, die nicht berücksichtigt werden können, durch öffentlich-rechtlichen Bescheid bis sieben Tage vor Beginn des Marktes.
- (10) Tageszulassungen werden für die jeweiligen Märkte unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenzen entsprechend Anlage 1 dieser Satzung in der Reihenfolge der anreisenden Markthändler erteilt.
- (11) Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - b) der Markthändler eine Warenart anbietet, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist.
- (12) Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor dem im privatrechtlichen Marktvertrag festgelegten Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, kann die Stadt anderweitig über den Standplatz verfügen.
- (13) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (14) Der Markthändler hat seinen zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen und seine Verkaufseinrichtung vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen.
Ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig.
- (15) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung sauber zu verlassen. Alle Verpackungsrückstände und Abfälle sind vom Markthändler zu beseitigen.

Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung oder ein übermäßig hohes Abfallaufkommen entsteht, sind verpflichtet, die Standfläche auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen bzw. die Kosten für die Abfallbeseitigung zu tragen.

§ 5 Marktvertrag

- (1) Nach der Standplatzvergabe regelt sich das Verhältnis zwischen Stadt und zugelassenem Markthändler durch Abschluss eines privatrechtlichen Marktvertrages.
- (2) Für die Überlassung von Standflächen an Markthändler werden Kosten auf der Grundlage von durch den Stadtrat zu beschließenden Kostensätzen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Märkte erhoben.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Markthändler haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (4) Eine Standplatzzuweisung erfolgt nur, wenn der Markthändler den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringt. Die Deckungssummen müssen für Personenschäden mindestens 2,0 Mio. Euro sowie für Sachschäden ebenfalls 2,0 Mio. Euro betragen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Annaberg-Buchholz (Marktsatzung) vom 27.03.2003 aufgehoben.

Annaberg-Buchholz, den 29.05.2009

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 29.05.2009

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Obergrenzen der zu vergebenden Standplätze in den jeweiligen Warensortimenten

In den jeweiligen Warensortimenten wird die Anzahl der zu vergebenden Dauerstandplätze auf folgende Obergrenzen festgeschrieben:

1. Annaberger Wochenmarkt

1.	Obst und Gemüse	6 Standplätze
2.	Fleisch und Wurstwaren	4 Standplätze
3.	Backwaren	4 Standplätze
4.	zubereitete Speisen und Getränke	4 Standplätze
5.	konservierte Lebensmittel, Spreewald- erzeugnisse (Gurken, Sauerkraut, Oliven usw.)	3 Standplätze
6.	Gartenbauprodukte (Blumen, Pflanzen usw.)	3 Standplätze
7.	Fisch	2 Standplätze
8.	Eier	2 Standplätze
9.	Käse und Molkereiprodukte	2 Standplätze
10.	gemischte Lebensmittel	3 Standplätze
11.	Tee und Gewürze	2 Standplätze
12.	Felle	2 Standplätze
13.	Korbwaren	2 Standplätze

2. Stadtmarkt

zusätzlich zu den unter 1. aufgeführten Sortimenten:

1.	Strumpfwaren	3 Standplätze
2.	Spielwaren	3 Standplätze
3.	Nacht- und Unterwäsche	4 Standplätze
4.	Obertrikotagen	3 Standplätze
5.	Hausschuhe	1 Standplatz
6.	Haushaltwaren	4 Standplätze
7.	Handarbeitsbedarf	2 Standplätze
8.	Gardinen und Tischwäsche	2 Standplätze
9.	Seilereierzeugnisse	2 Standplätze
10.	Lederwaren	2 Standplätze

3. Buchholzer Wochenmarkt

1.	Obst und Gemüse	1 Standplatz
2.	Fleisch und Wurstwaren	1 Standplatz
3.	Backwaren	1 Standplatz
4.	Fisch	1 Standplatz

4. Jahrmarkt Buchholz (§ 2 Abs. 4)

zusätzlich zu den unter 3. aufgeführten Sortimenten:

1.	Nacht- und Unterwäsche	2 Standplätze
2.	Strumpfwaren und Hausschuhe	2 Standplätze
3.	Obertrikotagen	1 Standplatz

5. Sommermarkt

1.	Obst und Gemüse	2 Standplätze
2.	Gartenbauprodukte (Blumen, Pflanzen usw.)	1 Standplatz
3.	Strumpfwaren	3 Standplätze
4.	Spielwaren	2 Standplätze
5.	Nacht- und Unterwäsche	4 Standplätze

6.	zubereitete Speisen und Getränke	3 Standplätze
7.	Obertrikotagen	5 Standplätze
8.	Schuhe und Hausschuhe	2 Standplätze
9.	Haushaltwaren	5 Standplätze
10.	Handarbeitsbedarf	2 Standplätze
11.	Kindermoden	2 Standplätze
12.	Gardinen und Tischwäsche	2 Standplätze
13.	Lederbekleidung	1 Standplatz
14.	Lederwaren	2 Standplätze
15.	Modeschmuck	2 Standplätze
16.	Tonträge	1 Standplatz
17.	Korbwaren	1 Standplatz
18.	Felle	1 Standplatz
19.	Bücher, Kalender	1 Standplatz

6. Bauernmarkt

1.	Gartenbauprodukte	2 Standplätze
2.	Obst und Gemüse	2 Standplätze
3.	Naturspezialitäten	6 Standplätze
4.	Florale Gestecke, Zwiebelzöpfe	3 Standplätze
5.	Kleingärtnerbedarf	3 Standplätze
6.	Imkereiprodukte	2 Standplätze
7.	Korbwaren, Holzprodukte	5 Standplätze
8.	Fisch	2 Standplätze
9.	zubereitete Speisen und Getränke	6 Standplätze
10.	kulinarische Spezialitäten	4 Standplätze
11.	Haushaltwaren	2 Standplätze
12.	Handarbeitsbedarf	3 Standplätze
13.	Felle und Wollprodukte	2 Standplätze
14.	Keramikwaren	3 Standplätze
15.	Käse und Molkereiprodukte	2 Standplätze
16.	Mineralien und Schmuck	2 Standplätze